



Brüssel, den 25. Januar 2021
(OR. en)

5570/21

LIMITE

ECOFIN 66
UEM 19

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.: Beschluss des Rates über die Genehmigung eines Gestaltungsentwurfs für eine litauische 2-Euro-Gedenkmünze

1. Gemäß Artikel 10 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 729/2014 des Rates vom 24. Juni 2014 über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen¹ (im Folgenden „Verordnung des Rates“) übermittelte Litauen über das Generalsekretariat des Rates den Gestaltungsentwurf für
 - eine 2-Euro-Gedenkmünze, die 2021 ausgegeben werden soll und dem Biosphärenreservat Žuvintas (UNESCO-Programm „Mensch und Biosphäre“) gewidmet ist (siehe Dokument ST 5201/21).
2. Gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung des Rates konnte jeder Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, in einer an den Rat und die Kommission gerichteten, mit Gründen versehenen Stellungnahme Einwände gegen den von dem Ausgabemitgliedstaat vorgeschlagenen Gestaltungsentwurf erheben, wenn zu erwarten ist, dass dieser unter seinen Bürgern negative Reaktionen hervorruft. Sollte der betreffende Gestaltungsentwurf nach Auffassung der Kommission nicht den technischen Anforderungen dieser Verordnung genügen, musste sie den Rat gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung des Rates von ihrer negativen Bewertung in Kenntnis setzen.

¹ *ABl. L 194 vom 2.7.2014, S. 1.*

3. Bis zur gemäß Artikel 10 Absätze 4 und 5 festgelegten Frist am 20. Januar 2021 gingen beim Rat weder mit Gründen versehene Stellungnahmen noch eine negative Bewertung ein.
4. Daher gilt der Beschluss zur Genehmigung des oben genannten Gestaltungsentwurfs gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung als vom Rat am 21. Januar 2021² angenommen.
5. Es sei darauf hingewiesen, dass die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 8 der Verordnung des Rates alle sachdienlichen Informationen über neue nationale Umlaufmünzgestaltungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter/der Rat wird ersucht, diesen informatorischen Vermerk auf einer der nächsten Tagungen als I/A-Punkt zur Kenntnis zu nehmen.

² Die siebentägige Frist und das Datum der Annahme gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 729/2014 des Rates werden im Einklang mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. L 124, 8.6.1971, S. 1) festgelegt.